

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Logocos Naturkosmetik GmbH & Co. KG

### I. **Allgemeine Bestimmungen**

#### 1. **Geltungsbereich**

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Logocos Naturkosmetik GmbH & Co. KG („Logocos“) und dem Vertragspartner (hiernach „Auftragnehmer“ oder „Vertragspartner“ genannt) betreffen sämtliche Vertragsbeziehungen, insbesondere Lieferungen, Dienst- und/oder Werkleistungen („Lieferungen/Leistungen“) und richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, einschließlich der diesen beigefügten „Besonderen Geschäftsbedingungen der Logocos Naturkosmetik GmbH & Co. KG“ (nachfolgend zusammen „AEB“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit dem Auftragnehmer, ohne dass Logocos in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AEB wird Logocos den Auftragnehmer informieren.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende, zusätzliche und/oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, binden Logocos nur dann und insoweit, als ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird; dies gilt selbst dann, wenn Logocos deren Anwendbarkeit im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen sollte und/oder Logocos in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers eine Lieferung/Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers widerspricht Logocos ausdrücklich.
- 1.3 Die Übermittlung eines Angebotes i.S.d. Ziff. 3.1 gilt unbeschadet früherer Einwendungen als Anerkennung der AEB durch den Auftragnehmer.
- 1.4 Rechte, die Logocos nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

#### 2. **Rangfolge Vertragsdokumente**

- 2.1 Wenn nicht ausdrücklich im Auftrag anders vereinbart, gilt bei einer Beauftragung folgende Rangfolge zwischen den Vertragsdokumenten:
  - a) Auftrag bzw. Vertrag und ggf. Rahmenvereinbarungen
  - b) besondere Einkaufsbedingungen von Logocos für verschiedene Vertragstypen in ihrer jeweils zum Beauftragungszeitpunkt gültigen Fassung
  - c) diese AEB
  - d) bei Werkverträgen über Bauleistungen die VOB/B in der zum Beauftragungszeitpunkt gültigen Fassung
  - e) Angebot des Auftragnehmers
  - f) Ausschreibung bzw. Leistungsanfrage Logocos. Nicht bei jedem Auftrag müssen alle genannten Dokumente vorliegen.
- 2.2 Bei Unvollständigkeits, Unklarheiten und Widersprüchen zwischen den in Ziffer 2.1 genannten Vertragsteilen gilt jeweils das höherrangige Dokument ((a) vor b) usw.).

#### 3. **Angebot, Auftragserteilung, Vergütung/Preis**

- 3.1 Der Auftragnehmer erstellt für jede Lieferung/Leistung ein Angebot. Das Angebot muss ein Verzeichnis über Lieferung/Leistung, Preise (ggf. gemäß Preisliste) sowie, soweit zutreffend, Angaben zu Leistungsdauer, Leistungs-/ Lieferterminen (ggf. nebst Zeitaufwänden) und Leistungsorten, jeweils aufgeschlüsselt nach Lieferung/Leistung, enthalten. Fremdkosten sind gesondert auszuweisen. Die Erstellung des Angebots erfolgt für Logocos kostenfrei.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat Logocos im Rahmen des Angebots auf Abweichungen von den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.
- 3.3 Ein Auftrag ist erst mit Annahme durch Bestätigung (in Textform) des Angebots und Mitteilung der Auftragsnummer durch Logocos erteilt.
- 3.4 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib-/Rechenfehler) und Unvollständigkeits des Auftrags einschließlich der Auftragsunterlagen hat der Auftragnehmer Logocos zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 3.5 Der Lieferungs-/Leistungsinhalt ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag. Unterlagen, Entwürfe, Muster und alle anderen ggf. bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Lieferung/Leistung. Im Auftrag benannte Anlagen sind Bestandteil desselben.
- 3.6 Die in dem Auftrag ausgewiesene Vergütung/der Preis ist hinsichtlich Währung und Höhe bindend. Die Vergütung/der Preis schließt alle Lieferungen/Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau, Kosten für Genehmigungen) sowie alle Nebenkosten (z.B. Materialkosten, Reisekosten, Versicherungen, Verpackungs-/ Transportkosten, Zoll) ein. Die Vergütung/der Preis versteht sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

#### 4. **Zahlung, Rechnung**

- 4.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab vertragsgemäßer Lieferung/Leistungserbringung (einschl. ggf. Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Das Zahlungsziel kann in Einzelfällen abweichend schriftlich vereinbart werden.
- 4.2 Sind bestimmte Abrechnungszeiträume vereinbart worden, gilt Ziffer 4.1 entsprechend für die im Abrechnungszeitraum vertragsgemäß erbrachten Lieferungen/Leistungen.
- 4.3 Ist die Vergütung von Teilleistungen oder individualvertraglich von Teillieferungen vereinbart worden, gilt Ziff. 4.1 für die Teilzahlungen entsprechend.
- 4.4 Bei Annahme (einschl. ggf. Abnahme) verfrühter Lieferungen/Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Termin.
- 4.5 Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von Logocos eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Logocos nicht verantwortlich. Auf Verlangen von Logocos wird der Auftragnehmer Logocos nachweisen, dass er Inhaber des Bankkontos ist.

- 4.6 Fälligkeitszinsen sind nicht vereinbart. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist. Logocos behält sich den Nachweis vor, dass dem Auftragnehmer ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.7 Alle Rechnungen sind ausschließlich per E-Mail im PDF-Format an **buchhaltung@logocos.de** zu übersenden und müssen den Namen des Auftraggebers Logocos-Bestellnummer enthalten. Als Betreff ist „Rechnung“ zu wählen. Jede Rechnung ist in einer gesonderten E-Mail zu übersenden. Bei Rechnungen über Werk-/Dienstleistungen müssen folgende Angaben enthalten sein: Ausführung der erbrachten Leistungen nach Positionen; ggf. einschl. Abnahmeprotokoll und/oder Stundennachweisen. Bei Rechnungen über Kauf-/Werklieferungen sind folgende Angaben verpflichtend: Lieferscheinnummer, Beschreibung der Lieferung. Rechnungen müssen zwingend den gesetzlichen Vorschriften nach §14, 14a UStG entsprechen.
- 4.8 Vorauszahlungen auf etwaige Lieferungen/Leistungen sind individualvertraglich zu vereinbaren. Soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, werden diese mit der jeweiligen Lieferung/Leistung verrechnet; überzahlte Beträge können zurückgefordert werden.

## 5. Leistungsort, Leistungszeit, Leistungsverzug

- 5.1 Die Lieferung/Leistung erfolgt „frei Haus“ oder gemäß schriftlicher Vereinbarung an den im Auftrag genannten Ort.
- 5.2 Die in dem Auftrag angegebenen Fristen und Termine sind bindend. Fristen beginnen mit dem Datum der Annahme i.S.d. Ziff. 3.3. Maßgebend für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist die jeweils mangelfreie Lieferung bzw. Erbringung der vertragsgemäßen Werk- bzw. Dienstleistung.
- 5.3 Fristen und Termine dürfen ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis von Logocos weder verkürzt noch verlängert werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Logocos unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er Termine voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 5.4 Bei Verzug bestimmen sich die Rechte von Logocos nach den gesetzlichen Vorschriften. Zusätzlich kann Logocos eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3% der für die verspätete Lieferung/Leistung vereinbarten Nettovergütung pro Werktag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Nettovergütung der verspäteten Lieferung/Leistung, verlangen. Logocos ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen.

## 6. Weitere Anforderungen an die Lieferung bzw. das Leistungsergebnis

- 6.1 Der Auftragnehmer garantiert die Verkehrsfähigkeit der Lieferung/Leistungsergebnisse in Deutschland, Österreich und der Schweiz.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat die für den vertragsgemäßen Gebrauch der Lieferung/des Leistungsergebnisses erforderlichen Kennzeichnungen, Beschriftungen, Montage-, Installations- und Gebrauchsanleitungen, Dokumentationen bereitzustellen in der Sprache des Landes, für die die Lieferung/das Leistungsergebnis bestimmt ist.

## 7. Gefahrübergang; Erfüllungsort

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung einer Lieferung/eines Werkes geht mit Übergabe/Abnahme am Erfüllungsort auf Logocos über.
- 7.2 Sofern sich aus dem Auftrag oder der diesbezüglichen Korrespondenz nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Salzhemmendorf.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat eine Transportversicherung abzuschließen.

## 8. Annahmeverzug

- 8.1 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss Logocos seine Lieferung/Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens Logocos (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- 8.2 Gerät Logocos in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft die Lieferung/Leistung eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn Logocos sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

## 9. Gewährleistung, Haftung

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine umfassende Qualitätskontrolle zu unterhalten. Er hat die Übereinstimmung der erbrachten mit der beauftragten Lieferung/Leistung zu prüfen und sicherzustellen. Eine Logocos obliegende Untersuchungs- und Rügepflicht entbindet den Auftragnehmer nicht von dieser Pflicht.
- 9.2 Für die Rechte von Logocos bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung/Leistung oder des Leistungsergebnisses und/oder Schlechterfüllung der Dienstleistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.3 Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Lieferung/Leistung (sofern zutreffend: bei Gefahrübergang auf Logocos) die vereinbarte Beschaffenheit hat und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Lieferungs-/Leistungsbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme im Auftrag – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Lieferungs-/Leistungsbeschreibung von Logocos oder vom Auftragnehmer stammt. Soweit eine Beschaffenheit für einzelne Merkmale nicht vereinbart sein sollte, ist die Lieferung/Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferungen/Leistungsergebnissen der gleichen Art üblich ist und die Logocos nach Art der Lieferung/Leistung erwarten kann.
- 9.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB bzw. § 640 Abs. 2 BGB stehen Logocos Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Logocos der Mangel bei Vertragsschluss bzw. bei Abnahme eines

- Werkes infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.5 Die vorbehaltlose Entgegennahme einer Lieferung und/oder Abnahme eines Werkes und/oder Annahme einer Dienstleistung schließt die spätere Geltendmachung von gesetzlichen und vertraglichen Rechten, einschl. Vertragsstrafen, nicht aus.
- 9.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung der Lieferung/des Werkes bzw. der Leistung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschl. eventueller Ausbau-/Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Die gesetzliche Schadenersatzhaftung von Logocos bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Logocos nur, wenn Logocos erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 9.7 Mangelhafte Lieferungen/Werke und/oder dazugehörige Materialien, die unter einer Logocos gehörenden Marke hergestellt wurden, sind in der Gegenwart eines Logocos- Vertreters oder aber auch auf ausdrückliche schriftliche Anweisung eines Logocos Vertreters zu entsorgen. Soweit die Parteien individualvertraglich nichts anderes vereinbart haben, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Entsorgung.
- 9.8 Die Geltendmachung von Haftungsausschlüssen oder -begrenzungen ist unzulässig.
- 10. Verjährung**  
 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit individualvertraglich nichts anderes bestimmt ist.
- 11. Rechte des geistigen Eigentums**
- 11.1 Soweit dem Auftragnehmer Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte und/oder gewerbliche Schutzrechte an einer vertragsmäßigen Lieferung/Leistung aus Werk-, Dienst- oder Werklieferungsvertrag zustehen, räumt der Auftragnehmer Logocos sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte ausschließlich sowie zeitlich unbefristet und räumlich und inhaltlich unbegrenzt, jeweils im Zeitpunkt ihres Entstehens, ein. Dies gilt auch für Rechte an im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung noch unbekanntem Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht, die Lieferung/Leistungsergebnisse ganz oder teilweise zu bearbeiten und in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen und öffentlich in jedweder Form und in jedwedem Medium wiederzugeben, einschließlich des Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung, des Senderechts, des Rechts der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und des Rechts der Wiedergabe von Funksendungen und deren öffentlicher Zugänglichmachung zu jedweden Zwecken, einschließlich Werbezwecken. Logocos ist berechtigt, die vorgenannten Nutzungs- und Verwertungsrechte ganz oder teilweise zu lizenzieren und/oder ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 11.2 Soweit der Auftragnehmer sich zur Vertragserfüllung Dritter bedient, wird er von diesen die Nutzungs- und Verwertungsrechte erwerben und Logocos die Rechte in dem in Ziff. 11.1 genannten Umfang einräumen. Auf bestehende Rechte von Verwertungsgesellschaften wird der Auftragnehmer Logocos vor Auftragserteilung i.S.d. Ziff. 3.3 hinweisen.
- 11.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferungen/Leistungsergebnisse nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die der Rechteübertragung gemäß dieser Ziff. 11 entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat Logocos zu informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass die erforderlichen Rechte Dritter nicht erworben werden können oder der Erwerb nur gegen eine besondere Vergütung möglich ist. Der Auftragnehmer trägt die zusätzlich anfallenden Kosten.
- 11.4 Der Auftragnehmer wird Logocos auf Verlangen bei der Erlangung, Registrierung und vollständigen Übertragung der Rechte des geistigen Eigentums gemäß Ziff. 11.1 an der Lieferung/Leistung im In- und Ausland unterstützen und zu diesem Zweck insbes. alle erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben.
- 11.5 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Rechteübertragung gemäß dieser Ziff. 11 mit der in der Auftragserteilung vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 11.6 Die Parteien verpflichten sich, ihre wechselseitigen Rechte des geistigen Eigentums zu respektieren.
- 12. Freistellungsverpflichtung**
- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Logocos auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber Logocos aufgrund einer vertragsgemäßen Nutzung einer Lieferung/eines Leistungsergebnisses geltend machen, insbes. von Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeits-, gewerblichen Schutz-, Urheberrechten oder urheberrechtlichen Nutzungsrechten, vollumfänglich freizustellen sowie Logocos sämtliche Schäden zu ersetzen, die Logocos hierdurch entstehen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung. Der Auftragnehmer unterstützt Logocos bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, bei Logocos verbleibt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 12.2 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Logocos insbesondere insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Von dieser Freistellungsverpflichtung umfasst sind Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschl. von Logocos durchgeführter Rückrufaktionen ergeben.
- 13. Eigentums-/Rechtevorbehalte**
- 13.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält Logocos sich Eigentums-, Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte, Markenrechte, Designrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer erkennt, dass eine Übergabe von Unterlagen weder beabsichtigt noch dahin ausgelegt werden kann, dass ihm irgendwelche Rechte oder Lizenzen von Logocos eingeräumt werden.
- 13.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Gegenstände (z.B. Maschinen, Apparate, Pläne, Muster, Hardware, Datenträger) und Software, die Logocos dem Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags

beistellt oder auf die Logocos ihm Zugriff gewährt. Beigestellte Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Die Versicherung ist auf Verlangen von Logocos nachzuweisen.

- 13.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für Logocos vorgenommen. Logocos gilt als Hersteller und erwirbt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an dem jeweiligen Leistungsergebnis. Entsprechendes gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Logocos.
- 13.4 Überlassene Unterlagen und beigestellte Gegenstände gemäß dieser Ziff. 13 sind Logocos in gutem Zustand auf erstes Anfordern zurückzugeben. Selbiges gilt für etwaige Kopien oder Nachbildungen; diese sind ebenfalls an Logocos zurückzugeben oder unwiederbringlich zu löschen.
- 13.5 Die Übereignung einer Lieferung auf Logocos hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung/des Preises zu erfolgen. Nimmt Logocos im Einzelfall ein durch die Zahlung der Vergütung/des Preises bedingtes Angebot vom Auftragnehmer auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit der Zahlung. Logocos bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung zur Weiterveräußerung der Lieferung unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

#### 14. Werkzeuge

- 14.1 Vom Auftragnehmer gefertigte Werkzeuge werden im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung, bzw. vom Auftragnehmer erworbene Werkzeuge im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Auftragnehmer, Eigentum von Logocos, sofern und soweit Logocos dem Auftragnehmer die Kosten für die Herstellung bzw. den Erwerb des Werkzeugs erstattet hat.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat Werkzeuge auf erstes Anfordern von Logocos herauszugeben, sofern der Auftragnehmer sie nicht länger zur Erfüllung seiner Leistung benötigt oder an der Erfüllung seiner vertraglichen Leistung in Fällen höherer Gewalt, Zahlungsunfähigkeit oder vergleichbaren Gründen gehindert ist. Logocos kann diese Werkzeuge zur anderweitigen Produktion Dritten übergeben.
- 14.3 Bleibt der Auftragnehmer Eigentümer eines Werkzeuges, hat er dieses für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Logocos zum Zwecke einer möglichen Nachproduktion kostenfrei aufzubewahren.

#### 15. Produzentenhaftung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Person und Schaden und Sachschaden zu unterhalten. Liefert der Auftragnehmer Packmittel und Rohstoffe beträgt die Deckungssumme € 20 Mio. Stehen Logocos weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche zu, bleiben diese unberührt.

#### 16. Geheimhaltung

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm von Logocos überlassenen vertraulichen Informationen streng geheim zu halten. Vertraulich sind insbesondere finanzielle, technische, wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung, auch von verbundenen Unternehmen, betreffende oder sonstige Informationen, die von Logocos ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt („vertrauliche Informationen“). Ob und auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich.
- 16.2 Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der jeweils beauftragten Tätigkeit für Logocos verwenden. Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind so zu verwahren und zu sichern, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Der Auftragnehmer wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Auf Verlangen von Logocos ist Auskunft über die getroffenen Vorkehrungen zu erteilen.
- 16.3 Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen nur an Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der Zusammenarbeit mit Logocos erhalten müssen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern eine entsprechende Geheimhaltungspflicht schriftlich aufzuerlegen. Mitarbeiter sind Arbeitnehmer des Auftragnehmers und Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter oder Zeitarbeitskräfte.
- 16.4 Unterlagen einschließlich etwaiger durch den Auftragnehmer gefertigter Kopien oder Nachbildungen sind nach Beendigung der Zusammenarbeit an Logocos zurückzugeben oder unwiederbringlich zu löschen.
- 16.5 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nach Vertragsbeendigung fort. Von der Vertraulichkeitsverpflichtung sind solche Informationen ausgenommen
- welche der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Überlassung durch Logocos ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits rechtmäßig besaß;
  - welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bereits veröffentlicht oder offenkundig sind oder später ohne Verschulden des Auftragnehmers durch Dritte veröffentlicht werden;
  - welche der Auftragnehmer rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhält;
  - welche Logocos durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer ausdrücklich freigegeben hat oder
  - welche der Auftragnehmer aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung herauszugeben verpflichtet ist.
- 16.6 Logocos ist berechtigt, einen Auftrag betreffende, vertrauliche Informationen des Auftragnehmers mit verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15ff. AktG zu teilen.

## **17. Nachunternehmer/Subunternehmer**

- 17.1 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Logocos nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Nachunternehmer erbringen zu lassen. Stimmt Logocos dem Einsatz von Nachunternehmern zu, sind Logocos diese mit vollständiger Adresse zu benennen.
- 17.2 Die vom Auftragnehmer auszuwählenden Nachunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.

## **18. Eigenwerbung**

Möchte der Auftragnehmer den Namen Logocos, die Marken von Logocos und/oder eine Leistung als Referenzangabe verwenden, bedarf dies der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von Logocos.

## **19. Streitbeilegung, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 19.1 Es ist die erklärte Absicht der Vertragsparteien, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, einen entstandenen Konflikt zunächst einvernehmlich zu lösen. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, steht den Vertragsparteien gleichwohl der gesamte Rechtsweg auch ohne Inanspruchnahme einer Mediation offen.
- 19.2 Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Hannover. Logocos ist berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Sitz sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 19.3 Für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gilt das für innerdeutsche Rechtsbeziehungen maßgebliche deutsche Recht. Die Parteien schließen die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts aus.

## **20. Sonstiges**

- 20.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Logocos gestattet. Zudem ist der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Logocos abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 20.2 Logocos kann die Rechte aus einem Einzelvertrag auf Dritte übertragen.
- 20.3 Eine Vereinbarung eines Ruhens der Leistungspflichten in im Falle höherer Gewalt ist nur wirksam, wenn sie individualvertraglich getroffen wird.
- 20.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 20.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Logocos in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 20.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifel über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 20.7 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein, tritt an ihre Stelle eine rechtlich wirksame Regelung, die dem erkennbaren Willen der Parteien am nächsten kommt.

## **II. Zusätzliche Bestimmungen für Kauf- und Werklieferungsverträge**

### **1. Geltungsbereich**

Für Kauf- und Werklieferungsverträge gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind vorrangig zu den Bestimmungen in Abschnitt I, soweit sie gleiche Sachverhalte betreffen.

### **2. Besondere Anforderungen an die Lieferung**

2.1 Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für die Lieferung.

2.2 Der Auftragnehmer ist nicht zu Teillieferungen berechtigt.

2.3 Der Auftragnehmer hat die Lieferung gemäß der von ihm von Logocos anzufordernden ergänzenden Bedingungen, insbesondere Qualitäts-, Verpackungs-, Versand- und Anlieferungsrichtlinien, Umwelt- und Sozialstandards von Logocos zu erbringen.

2.4 Der Auftragnehmer hat Verschleiß- bzw. Verbrauchsprodukte mit angemessener Restlaufzeit/Mindesthaltbarkeit zu liefern und Logocos für die normale Gebrauchsdauer technischer Produkte Ersatzteile, Pflege- oder Wartungsleistungen zu handelsüblichen Bedingungen und Preisen anzubieten.

2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen Bestellnummer, Lieferantenummer, Artikelnummer/-bezeichnung, Liefermenge, Menge pro Verpackungseinheit und Kontaktperson beim Auftragnehmer anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, hat Logocos hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist eine entsprechende Versandanzeige an die von Logocos in der Bestellung genannte Adresse mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

2.6 Die sachgerechte Verpackung unterliegt der Verantwortung des Auftragnehmers. Die Verpackung muss für den Transport, das Aus- und Abladen und die Lagerung der Lieferung geeignet sein und den Anforderungen von Logocos entsprechen. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen von Logocos kostenfrei zurückzunehmen.

### **3. Mängelansprüche**

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Logocos beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschl. der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren durch Logocos offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.

### **4. Lieferantenregress**

4.1 Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette i.S.d. §§ 478 f. BGB stehen Logocos neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Logocos ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Auftragnehmer zu verlangen, die Logocos ihren Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von Logocos wird hierdurch nicht eingeschränkt.

4.2 Bevor Logocos einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschl. Aufwendungsersatz gem. §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Logocos den Auftragnehmer benachrichtigen und unter Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der von Logocos tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von Logocos geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

4.3 Die Ansprüche von Logocos aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Abnehmer von Logocos, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

### **III. Zusätzliche Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungsverträge**

#### **1. Geltungsbereich**

Für Werk- und Dienstleistungsverträge gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind vorrangig zu den Bestimmungen in Abschnitt I, soweit sie gleiche Sachverhalte betreffen.

#### **2. Leistungsumfang**

2.1 Die zu erbringenden Leistungen werden mittels der im Angebot und/oder anderer Anlagen (z.B. Lastenhefte) enthaltenen Angaben näher beschrieben.

2.2 Sämtliche Arbeitsmittel sind vom Auftragnehmer selbst vorzuhalten und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

2.3 Ist eine pauschale Vergütung für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese zum vereinbarten Betrag zu erbringen. Mehraufwände für die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung gehen, soweit nicht schriftlich zwischen den Parteien etwas Abweichendes vereinbart wurde, zu Lasten des Auftragnehmers.

#### **3. Auftragsausführung**

3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko und, soweit nicht anders vereinbart, nicht in den Geschäftsräumen/auf dem Betriebsgelände von Logocos.

3.2 Bei einer vereinbarten Leistungserbringung innerhalb des Betriebsgeländes/in Geschäftsräumen von Logocos oder von Logocos benannten Dritten hat sich der Auftragnehmer über die dort jeweils geltenden Sicherheitsanforderungen und -vorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Für die Betriebsgelände/Geschäftsräume von Logocos stellt Logocos dem Auftragnehmer diese auf Verlangen zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird Logocos auf Wunsch ein Verzeichnis des Personals einreichen, das er an diese Orte entsendet.

3.3 Der Auftragnehmer benennt vor Leistungsbeginn einen autorisierten Ansprechpartner und einen autorisierten Vertreter, die für die Auftragsabwicklung zuständig sind.

3.4 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach dem Stand der Technik und gemäß der von ihm von Logocos anzufordernden ergänzenden Bedingungen, insbesondere Qualitäts-, Sicherheits-, Umwelt- und Sozialstandards von Logocos sowie gesetzlichen Vorgaben zu erbringen.

3.5 Der Auftragnehmer ist im Falle von Unklarheiten über die vereinbarten Leistungen und/oder zu beachtende gesetzliche oder sonstige Vorgaben verpflichtet, sich vor Leistungsbeginn alle notwendigen Informationen zu verschaffen. Er ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von Logocos gewünschten Art und Weise der Ausführung der Leistungen hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Leistungen, gesetzliche und/oder sonstige Vorgaben zu erfüllen.

3.6 Soweit die Leistungsanforderungen von Logocos dies vorsehen, ist Logocos berechtigt, die im Rahmen der Leistungserbringung seitens des Auftragnehmers zu verwendenden EDV-Systeme und/oder Programme festzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Leistungsbeginn entsprechend zu informieren und ggf. erforderliche Lizenzen/Zugangsberechtigungen in Abstimmung mit Logocos einzuholen. Der Einsatz von eigener Hard- und Software des Auftragnehmers auf dem Betriebsgelände/in den Geschäftsräumen von Logocos bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von Logocos.

3.7 Soweit Abfall am Ort der Leistungserbringung entsteht, ist dieser vom Auftragnehmer fachgerecht abzutransportieren und zu entsorgen. Anfallende Kosten/Gebühren, einschl. etwaiger Deponiegebühren, trägt der Auftragnehmer.

#### **4 Leistungsänderungen**

4.1 Logocos ist berechtigt, jederzeit Änderungen von Inhalt und Umfang, Zeit und Ort der Leistungen zu verlangen, soweit diese für den Auftragnehmer nicht unzumutbar sind. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, sind die Vergütung und ggf. Leistungs-termine einvernehmlich anzupassen und vor Beginn der jeweiligen Ausführung in einer Nachtragsvereinbarung schriftlich festzuhalten. Der Auftragnehmer wird Logocos die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Leistungsverzögerungen und Mehrkosten rechtzeitig vor dem Leistungstermin anzeigen.

4.2 Mehrvergütungs- und/oder Fristverlängerungsansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, wenn er eine geänderte oder zusätzliche Leistung ausführt, ohne dass eine schriftliche Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist oder Logocos die Ausführung schriftlich angeordnet hat.

#### **5 Abnahme**

5.1 Der Auftragnehmer hat Logocos spätestens zur Abnahme aller zum Betrieb und zur späteren Er- und Unterhaltung erforderlichen Unterlagen, einschl. Beratungs-, Betriebs- und Bedienungsanleitungen aller technischen Einrichtungen seines Leistungsumfangs sowie eine Liste aller technischen Einrichtungen, die einer regelmäßigen Pflege bedürfen bzw. für die Wartungsverträge erforderlich sind, in deutscher oder englischer Sprache zu übergeben.

5.2 Die Abnahme hat förmlich in angemessener Frist nach Fertigstellung der Leistung zu erfolgen. Logocos und der Auftragnehmer vereinbaren einen Abnahmetermin. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Kosten notwendiger Wiederholungen von Abnahmen und/oder Leistungs- und/oder Funktionsprüfungen etc. jeglicher Art trägt der Auftragnehmer, wenn er diese zu vertreten hat.

5.3 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich die Erbringung und Vergütung von Teilleistungen vereinbart haben.

5.4 Die Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzung technischer Anlagen, Einweisung der künftigen Nutzer/Betreiber in die Bedienung obliegt dem Auftragnehmer. Soweit eine Einweisung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht bis zur Abnahme erfolgt ist, rechtfertigt dies die Abnahmeverweigerung durch Logocos.

5.5 Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt.

5.6 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

#### **6 Laufzeit**

6.1 Haben die Parteien individualvertraglich individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart, kann Logocos den Auftrag über die Erbringung von Werkleistungen gemäß § 649 BGB kündigen.

6.2 Hat der Auftrag die regelmäßige Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen zum Gegenstand („Dauerschuldverhältnis“) und haben die Parteien individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart, kann jede Partei den Auftrag mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen.

6.3 Von den vorstehenden Ziffern 6.1 und 6.2. unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem, sachlich gerechtfertigtem Grund. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn sich eine Partei wiederholt auftragswidrig verhält oder einen Insolvenzantrag gestellt hat.

## Besondere Geschäftsbedingungen der Logocos Naturkosmetik GmbH & Co. KG

### Regelungen zu Ethik, Wirtschaftssanktionen, Korruptionsbekämpfung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit

#### A. Ethische und arbeitsrechtliche Vorgaben

Soweit der Vertragspartner Waren an Logocos liefert oder Dienstleistungen erbringt, garantiert er die Einhaltung folgender Verpflichtungen:

1. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er nicht nur aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Kriterien ausgewählt wurde, sondern auch, weil er sich verpflichtet, die unten angeführten ethischen Werte zu beachten. Es wird daran erinnert, dass Logocos einen positiven Beitrag in den Ländern und Gemeinden, in denen sie operiert, anstrebt und es begrüßt, dass der Vertragspartner selbiges anstrebt.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit international anerkannten Menschenrechtsstandards und allen für seine Geschäftstätigkeit geltenden Gesetzen durchzuführen, einschließlich derjenigen, die sich auf Antikorruption, Anti-Geldwäsche und internationale Embargos beziehen.

3. Der Vertragspartner verbietet und ergreift die notwendigen Maßnahmen, um jegliche Diskriminierung bei Einstellung, Vergütung, Zugang zu Schulungen, Beförderung, Kündigung oder Ruhestand aufgrund der Hautfarbe, des Geschlechts, einer Behinderung, der familiären Situation, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Alters, der politischen oder philosophischen Ansichten, der Religion, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, der Rolle als Personalvertreter oder der ethnischen, sozialen, kulturellen oder nationalen Herkunft (z. B. Ureinwohner) zu vermeiden.

4. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner dazu, ein Mindesteinstellungsalter von 16 Jahren einzuhalten und insbesondere Nachtarbeit und gefährliche Arbeit für Arbeitnehmer unter 18 Jahren zu verbieten. Sollte der Vertragspartner entgegen dieser Verpflichtung Minderjährige beschäftigen, verpflichtet sich der Vertragspartner Logocos unverzüglich per E-Mail alle relevanten Informationen anzuzeigen (Anzahl der Beschäftigten Minderjährigen, Alter, Grundlage der Beschäftigung). Der Vertragspartner bestätigt außerdem, dass er in der Lage ist, auf Anfrage von Logocos dokumentierte Nachweise für die oben gemachten Aussagen vorzulegen, einschließlich einer Liste mit den Namen aller dieser Mitarbeiter unter Angabe ihres Geburtsdatums, des Einstellungsdatums und des Namens ihres zuständigen Betreuers.

5. Der Vertragspartner verpflichtet sich außerdem, alle Arten von Zwangsarbeit, Mobbing, sexueller Belästigung, Diskriminierung, einschließlich Schwangerschaftstests vor Einstellung, zu verbieten, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu respektieren und die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere bzgl. maximaler Arbeitsdauer und Pausen einzuhalten. Der Vertragspartner darf ohne die vorherige Zustimmung von Logocos für einen Auftrag nicht auf Gefängnisarbeit zurückgreifen.

6. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Vermeidung ernster Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit im Zusammenhang mit Gebäuden, der Verwendung von Ausrüstungen, Energiequellen, Materialien und Rohstoffen sowie menschlichen Aktivitäten und zur Vermeidung ernsthafter Umweltschäden durch versehentliche Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser und Transport von Gefahrstoffen.

7. Der Vertragspartner wird alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten und nur Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, die allen Bedingungen entsprechen, die durch Gesetze und Verordnungen des Landes festgelegt sind, in dem sie hergestellt oder erbracht oder aus dem sie importiert werden. Der Vertragspartner

verpflichtet sich, insbesondere die für ihn geltenden sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.

8. Logocos ist berechtigt, die Produktionsstätte des Vertragspartners auf Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch einen unabhängigen Dritten prüfen zu lassen.

9. Der Verstoß gegen eine der vorstehenden Bestimmungen stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung der Zusammenarbeit dar. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10. Der Vertragspartner trifft die notwendigen Maßnahmen, um Lieferanten und Subunternehmer auszuwählen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, die ebenfalls unsere gemeinsamen ethischen Standards respektieren.

11. Der Vertragspartner verwendet keine Rohstoffe, die von geschützten Tier- oder Pflanzenarten stammen. Ferner verwendet es er keine Produkte oder Rohstoffe, für die Tierversuche erforderlich sind, wenn eine andere wissenschaftlich zufriedenstellende Methode zur Erzielung des angestrebten Ergebnisses anwendbar und praktisch verfügbar ist.

#### B. Regelungen zu Wirtschaftssanktionen

1. Der Vertragspartner garantiert,

a) dass gegen ihn keinerlei Wirtschaftssanktionen bestehen. Der Begriff der Wirtschaftssanktionen umfasst jegliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, Boykott- und/oder sonstige restriktive Maßnahmen, die durch den UN- Sicherheitsrat, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika und/oder eine andere souveräne Regierung verhängt wurden und

b) dass er weder von einer natürlichen Person und/oder Unternehmen gegen die/das eine Wirtschaftssanktion gemäß Ziffer 1. a) verhängt wurde, kontrolliert wird, einem solchen wirtschaftlich gehört und/oder mit einem solchen in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder geschäftlicher Verbindung steht.

2. Der Vertragspartner sichert zu, geltende sanktionsrechtliche Vorschriften zu beachten. Sanktionsrechtliche Vorschriften sind hierbei jegliche Gesetze, Regelungen und Entscheidungen, die Wirtschaftssanktionen gemäß Ziffer 1. a) betreffen. Der Vertragspartner wird insbesondere sanktionsrechtliche Vorschriften nicht dadurch verletzen, dass er Waren, Dienstleistungen und/oder Technologien ganz oder teilweise direkt oder indirekt exportiert, wiederausführt, umlädt oder anderweitig liefert und/oder Transaktionsgeschäfte verhandelt, finanziert oder anderweitig erleichtert.

3. Der Vertragspartner garantiert, dass gegen ihn keine gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren durch verantwortliche Stellen, einschließlich Untersuchungen und Ermittlungen wegen der vermeintlichen Verletzung sanktionsrechtlicher Vorschriften gemäß Ziffer 2. geführt werden und/oder wurden.

4. Der Vertragspartner stellt die Logocos von allen Ansprüchen Dritter, die gegen die Logocos aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer B. geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern hin frei und wird der Logocos in diesem Zusammenhang etwaig entstandene Schäden (einschließlich Bußgelder) und Kosten (einschließlich Rechtsanwalts- und Rechtsberatungskosten) unverzüglich ersetzen.

5. Der Verstoß gegen diese Ziffer 1 stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung dieses Vertrages dar. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechtsmittel der Logocos Naturkosmetik GmbH & Co. KG bleiben



unberührt. Vertragsstrafen- und/oder Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund einer Kündigung gemäß dieser Ziffer 5. sind ausgeschlossen.

### **C. Standardklausel zur Korruptionsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung**

Soweit der Vertragspartner als Vermittler für oder Vertreter von Logocos Interessen von Logocos gegenüber Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen wahrnimmt, garantiert er die Beachtung folgender Verpflichtungen:

1. Der Vertragspartner garantiert,

- a) dass er weder unmittelbar noch mittelbar Geldzahlungen an Amtsträger, Behördenmitarbeiter, Mitarbeiter internationaler Organisationen, politische Parteien oder Bewerber um öffentliche Ämter leisten, versprechen oder solche Zahlungen freigeben wird, wenn dies mit dem Ziel geschieht, die Geschäftsinteressen von Logocos, in welcher Hinsicht auch immer, zu fördern. Das gleiche gilt für jede Art von Zuwendungen von Wert an diesen Personenkreis sowie an Privatpersonen, soweit dies zum Zweck einer unsachlichen Beeinflussung dieser Privatpersonen im Geschäftsinteresse von Logocos erfolgt;
- b) dass er sich weder unmittelbar noch mittelbar an Handlungen beteiligt, die den Straftatbestand der Geldwäsche erfüllen;
- c) dass er die jeweils anwendbaren Korruptionsgesetze und Geldwäschegesetze nicht verletzen wird.

2. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass er auch vor Geltung dieses Vertrages zu keinem Zeitpunkt an Handlungen beteiligt war, die als Korruption (Bestechung und Bestechlichkeit) oder Geldwäsche nach den jeweils anwendbaren Gesetzen angesehen werden oder zum Zeitpunkt der Handlung angesehen wurden.

3. Der Vertragspartner garantiert ferner,

- a) dass nach seiner bestmöglichen Kenntnis, keine Person, die Organ seines Unternehmens ist, wegen Korruption, Geldwäsche oder anderen Vermögensstraftaten rechtskräftig verurteilt worden ist;
- b) dass nach seiner bestmöglichen Kenntnis, keine Person, die Organ seines Unternehmens ist, für ein öffentliches Amt kandidiert;
- c) dass er Logocos vollständig offengelegt hat, falls eine Person, die Organ seines Unternehmens ist für eine Behörde, politische Partei oder eine öffentliche internationale Organisation tätig ist.

4. Der Vertragspartner wird Logocos unverzüglich informieren und die vorherige Zustimmung von Logocos einholen, wenn er beabsichtigt, Leistungen für Logocos nach diesem Vertrag an Subunternehmer zu vergeben, damit Logocos genau prüfen kann, ob der Subunternehmer alle Anforderungen von Logocos, insbesondere im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung, erfüllt.

5. Der Vertragspartner wird Logocos unverzüglich schriftlich (d.h. in Text- oder Schriftform) informieren, falls

- a) der Verdacht entsteht, dass eine Handlung erfolgt ist, die den Straftatbestand der Korruption oder der Geldwäsche erfüllen könnte;
- b) ein Organ seines Unternehmens für ein öffentliches Amt kandidiert oder eine Tätigkeit in einer Behörde, politischen Partei oder einer öffentlichen internationalen Organisation aufnimmt;
- c) ein Amtsträger, ein öffentlicher Vertreter einer politischen Partei oder einer internationalen Organisation oder ein Bewerber um ein politisches Amt Anteile an dem Vertragspartner direkt oder indirekt erwirbt;
- d) irgendein Organ oder leitender Angestellter des Vertragspartners wegen einer Straftat verurteilt wird, die mit Korruption (Bestechung und Bestechlichkeit), Geldwäsche oder gegen das Vermögen gerichteten Straftaten im Zusammenhang steht.

6. Logocos ist berechtigt, die Geschäftsunterlagen des Vertragspartners einzusehen, soweit diese mit dem Gegenstand dieser Ziffer C. im Zusammenhang stehen und

ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die hier aufgeführten Regelungen verstoßen wurde. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Logocos alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner,

- a) zu einer ordnungsgemäßen Buchführung, aus der sich insbesondere ergeben muss, welche Zahlungen und sonstigen Ausgaben getätigt wurden und über welche Vermögensgegenstände verfügt wurde;
- b) ein internes Kontrollsystem einzurichten oder aufrecht zu erhalten, das geeignet ist, alle geschäftlichen Handlungen ordnungsgemäß zu kontrollieren und zu dokumentieren. Dies beinhaltet auch, ausreichende Absicherungen zur Verfügung zu haben, die Verstöße gegen Korruptionsgesetze und Geldwäscheverbote verhindern und aufdecken können.

7. Logocos ist berechtigt, sämtliche Vereinbarungen und Verträge mit dem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Abmahnung zu beenden, wenn Logocos Kenntnis davon erlangt, dass der Vertragspartner gegen Verpflichtungen nach dieser Ziffer C. verstoßen hat oder wenn nach Anhörung des Vertragspartners weiterhin der begründete Verdacht besteht, dass ein solcher Verstoß stattgefunden hat.

8. Geldgeschenke (Bargeld oder Gutscheine) in beliebiger Höhe sind verboten.

### **D. Wirtschaftliche Unabhängigkeit**

1. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass seine wirtschaftliche Unabhängigkeit von entscheidender Bedeutung ist, da diese es ihm erlaubt, sich einer wettbewerbsfähigen Umgebung, wie der des Kosmetikmarkts, welcher sich durch ständige Produktlaunches und regelmäßige Schwankungen in der Anzahl der Bestellungen auszeichnet, anzupassen. Der Vertragspartner wird daher ausreichende Geschäftsbeziehungen zu weiteren Kunden unterhalten und/oder entwickeln, so dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit von Logocos nicht besteht oder entsteht. Dies gilt auch, soweit gesetzliche Vorschriften einer solchen Abhängigkeit nicht entgegenstehen.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Logocos unverzüglich über das Bestehen oder Entstehen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von Logocos zu informieren und ist sich bewusst, dass auch ein hohes Maß an Abhängigkeit Logocos nicht daran hindert, Aufträge zu reduzieren oder die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner rechtmäßig zu beenden. Eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit ist spätestens dann anzuzeigen, wenn der voraussichtliche Umsatzanteil von Logocos am Gesamtumsatz des Vertragspartners 30% überschreitet.

3. Die Parteien bleiben in ihren Management-Entscheidungen und der Wahl der von ihnen zur Umsetzung dieser Entscheidungen eingesetzten Ressourcen stets frei. Ohne diese Freiheit einzuschränken, ist Logocos berechtigt, von dem Vertragspartner Informationen zu seiner finanziellen Situation zu verlangen und Follow-up Meetings anzuberaumen, soweit dies für die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Regelungen dieser Ziffer D. erforderlich ist.